

附件
A

BF 200/0,001 G1

Nationalratsbeschluss: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird

Beschluss des Budgetausschusses vom 17. November 2000,
Beschluss des Nationalrates vom 23. November 2000

Dr. Erwin Neumeister (email:erwin.neumeister@bmbwk.gv.at)

► Nationalratsbeschluss (pdf)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 entfällt und § 1 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten die Bezeichnung Abs. „(1)“ und „(2)“.

2. Im neuen § 1 Abs. 1 lautet lit. h:

„h) Studienbeitrag (§ 10).“

3. § 10 und § 11 samt Überschriften lauten:

„Studienbeitrag

§ 10. (1) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder auf die ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 € pro Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist (§ 31 Abs. 1a UniStG) um 10 vH.

(2) Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, haben zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 € pro Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist (§ 31 Abs. 1a UniStG) um 10 vH.

(3) Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(4) Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

(5) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages dürfen von den Universitäten folgende Daten der Studierenden der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

BF200|000|G2

übermittelt werden:

1. die Matrikelnummer,
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. die Staatsangehörigkeit,
4. der Beitragsstatus,
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
6. die Bezeichnung jedes Studiums,
7. die allfällige Befristung der Zulassung.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studierendenbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzulegen.

Erlass des Studienbeitrages

§ 11. (1) Der Studienbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrages gewährt;
3. Konventionsflüchtlingen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors ist im Studienblatt einzutragen.

(5) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen im Ausland absolviert haben, müssen den Studienbeitrag nachträglich entrichten. Dies hat die Rektorin oder der Rektor bescheidmässig zu verfügen.

(6) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat die Rektorin oder der Rektor bescheidmässig zu verfügen.

(7) Gegen Bescheide der Rektorin oder des Rektors ist die Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig."

BF 20010001 G3

3a. § 11a und § 11b lauten: ▲

„Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 11a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann.

(2) Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

Studienbeitrag in Fachhochschul-Studiengängen

§ 11b. Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen sind berechtigt, von Studierenden einen Studienbeitrag von 363,36 € je Semester einzuheben."

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 und 2, § 10, § 11, § 11a, § 11b, § 12 Abs. 4 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft."

5. § 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut." ▲

Studienbeiträge an Universitäten und Universitäten der Künste

• Wer?

Der Studienbeitrag muss grundsätzlich von allen inländischen und ausländischen Studierenden entrichtet werden. Dies gilt auch für Studierende, die nur zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.

• Wann?

Studienbeiträge müssen erstmals für das Wintersemester 2001/2002 entrichtet werden. Danach ist der Studienbeitrag für jedes Semester im Vorhinein bis zum Ende der Zulassungsfrist zu entrichten.

• Wieviel?

Der Studienbeitrag beträgt für Studierende aus Österreich und anderen EU- und EWR-Staaten ATS 5.000,--, für alle anderen ausländischen Studierenden ATS 10.000,-- je Semester. Diese Beträge erhöhen sich bei verspäteter Einzahlung um 10%.

• Wie?

Allen zum Stichtag 1. März 2001 ordentlichen und außerordentlichen Studierenden wird ein Zahlschein mit entsprechenden Informationen zugesandt werden. Die Einzahlung wird in allen Zahlungsformen mit Ausnahme der Kreditkarte möglich sein. Studienanfänger erhalten ihre Zahlungsunterlagen bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium.

• Befreiungen

Vom Studienbeitrag sind vom Rektor zu befreien:

- Studierende aus Albanien, Bulgarien, Estland, Litauen, Moldawien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Weißrussland
- Incoming- und Outgoing-Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen
- Studierende von Universitäten, deren Heimatuniversität auch Österreicher von der Studiengebühr befreit (Anfrage bei der jeweiligen Universität!)
- Konventionsflüchtlinge

• Rückerstattungen

In einer Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

附件
B

Kultur wird festgelegt werden, für die Studierenden welcher Entwicklungsländer und Reformländer Zentral- und Osteuropas die Rückerstattung der Studienbeiträge erfolgen wird. Ein Entwurf dieser Verordnung wird im Jänner 2001 zur Verfügung stehen.

Die betroffenen Studierenden werden den Studienbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung rückerstattet erhalten.

- **Universitätslehrgänge**

Studierende in Universitätslehrgängen zahlen nicht den allgemeinen Studienbeitrag, sondern das für den jeweiligen Universitätslehrgang vorgeschriebene Unterrichtsgeld.

- **Vorbereitungslehrgänge**

Für Lehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Studium (§ 25a UniStG) sind weiterhin keine Beiträge zu entrichten.

- **Anfragen**

Nähere Auskünfte erteilt die Zentrale Verwaltung jeder Universität und Universität der Künste und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Gesetzliche Grundlage

Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972